



BETEILIGUNGSKODEX DER STADT HILDESHEIM

Grundsätze guter Unternehmensführung mit Standards zur Steigerung der Effizienz, Transparenz und verantwortungsvollen Führung bei den städtischen Beteiligungsgesellschaften



www.hildesheim.de

 HILDESHEIM

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	IV
Präambel.....	1
1. Konzeptionelle Grundlagen.....	3
1.1 Adressaten des Kodex.....	3
1.2 Geltungsbereich des Kodex.....	3
1.2.1 Allgemeines.....	3
1.2.2 Aktiengesellschaften.....	4
1.3 Begriffsdefinitionen.....	4
1.4 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit.....	5
1.5 Ziele des Beteiligungskodex.....	5
2. Anteilseigner.....	7
2.1 Grundsätzliches.....	7
2.2 Die Stadt Hildesheim als Anteilseignerin.....	8
3. Das Beteiligungsmanagement.....	8
3.1 Grundsätzliches.....	8
3.2 Zusammenarbeit mit den Organen der Gesellschaften.....	9
3.3 Berichtswesen.....	10
3.3.1 Quartalsberichte.....	10
3.3.2 Beteiligungsbericht.....	11
3.3.3 Bericht zum Beteiligungskodex.....	12
3.4 Sitzungsunterlagen.....	13
4. Überwachungsorgan.....	13
4.1 Grundsätzliches.....	13
4.2 Aufgaben.....	15
4.3 Vorsitzende / Vorsitzender des Überwachungsorgans.....	16
4.4 Zusammensetzung.....	17
4.5 Aufwandsentschädigung.....	18
4.6 Interessenkonflikte.....	18
5. Geschäftsleitung.....	19
5.1 Grundsätzliches.....	19
5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	19
5.3 Vergütung.....	20
5.4 Interessenkonflikte und Nebentätigkeiten.....	21

6.	Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan	22
6.1	Kreditgewährung	22
6.2	Vermögensschadenhaftpflicht-/ Directors-and-Officers-Versicherung	22
6.3	Corporate Governance Bericht	22
7.	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	23
7.1	Rechnungslegung	23
7.2	Abschlussprüfung	23
7.2.1	Grundsätzliches und Prüfungsumfang	23
7.2.2	Durchführung der Erstellung und Beschlussfassung	24
8.	Wirtschaftsplan	25
8.1	Terminplanung und Vorbesprechung	25
8.2	Inhalt des Wirtschaftsplanes, Vorgaben	25
9.	Rechnungsprüfungsamt	26
9.1	Grundsätzliches	26
9.2	Prüfungsrechte	26
10.	Konzernabschluss der Stadt Hildesheim	27
11.	Änderungsklausel	27
12.	Inkrafttreten	27

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AöR	Anstalt öffentlichen Rechts
BM	Beteiligungsmanagement
bzw.	beziehungsweise
D&O-Versicherung	Directors-and-Officers-Versicherung
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KomAnstVO	Verordnung über kommunale Anstalten
i.V.m.	in Verbindung mit
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKPG	Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
RPA	Rechnungsprüfungsamt
S.	Seite
VA	Verwaltungsausschuss
Ziff.	Ziffer

Präambel

Die Stadt Hildesheim ist an zahlreichen Organisationen beteiligt oder gehört ihnen an. Gesetzliche Aufgaben und von den politischen Gremien vorgegebene Ziele der Stadt werden in erheblichem Umfang von diesen privat- und öffentlich-rechtlichen Beteiligungen außerhalb der Stadtverwaltung wahrgenommen.

Das Halten von Beteiligungen bzw. die Errichtung von Gesellschaften ist für die Stadt Hildesheim grundsätzlich nur durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Die Gesellschaften dienen folglich den Interessen der Stadt, insbesondere auch dadurch, dass sie ihre Aufgabe effizient und im Sinne ihres kommunalen Anteilseigners erfüllen.

Bei jeder einzelnen Beteiligung gilt es daher, die voranstehenden öffentlichen Interessen mit den unternehmerischen Einzelinteressen in Einklang zu bringen. Dabei sollen die unternehmerischen Entscheidungsspielräume jedoch nicht eingeschränkt werden. Dementsprechend muss ein Steuerungsinstrumentarium geschaffen werden, das die Gesamtsteuerung von Vermögen und Liquidität, Leistung und Qualität sowie Erfolg und Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Interesse gewährleistet.

Um diesen vorgenannten Anforderungen an die Beteiligungssteuerung Genüge zu leisten, hat sich die Stadt Hildesheim entschlossen, die eigenen Grundsätze für eine gute Unternehmensführung unter dem Titel „Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim“ zu erlassen. Dies stellt eine konsequente Weiterentwicklung des Beschlusses zu den Grundzügen zum Beteiligungsmanagement am 23.09.2002 sowie der am 15.12.2008 beschlossenen Beteiligungsrichtlinie dar.

Der Beteiligungskodex orientiert sich dabei an bereits bestehenden und allgemein akzeptierten Regelwerken. Neben den OECD-Grundsätzen, dem Deutschen Corporate Governance Kodex und den Grundsätzen für die Beteiligungen des Bundes und der Länder wurden auch sowohl der Deutsche Public Corporate Governance-Musterkodex, als auch verschiedene andere Kodizes für öffentliche Unternehmen berücksichtigt.

Allerdings steht bei dem Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim, im Gegensatz zum Deutschen Corporate Governance Kodex, welcher insbesondere das Vertrauen der Anleger in eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung fördern will, vor allem die besondere Verantwortung kommunaler Unternehmen für ihre Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Daseinsvorsorge im Blickpunkt.

Der entwickelte Kodex trägt folglich den bereits oben genannten gesetzlichen Anforderungen an die kommunale Wirtschaft Rechnung, neben dem zu erfüllenden öffentlichen Zweck etwa die Pflicht zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, den gestiegenen Anforderungen an Aufsichtsorgane, der geforderten Transparenz der öffentlichen Unternehmen, bis hin zur Haftung des Überwachungsorgans und prägt damit den Begriff der sogenannten *Public Corporate Governance* als Maßstab für gute Unternehmensleitung und -steuerung in öffentlichen Unternehmen der Stadt Hildesheim.

Der Beteiligungskodex soll die Unternehmensführung der Beteiligungen und die Stadt Hildesheim insgesamt positiv beeinflussen und dazu beitragen, dass der Gesamtkonzern Stadt Hildesheim näher zusammenwächst und etwaige Synergiepotentiale noch besser nutzt. So können zum einen mangelnde Transparenz, fehlendes Risikobewusstsein und nachlässige Kontrolle komplexer wirtschaftlicher Zusammenhänge und Abhängigkeiten frühzeitig identifiziert, aber auch ein gemeinsames Zielverständnis entwickelt und Vernetzung ausgebaut sowie verschiedene Potentiale erschlossen werden.

Ein Beschluss zur Übernahme des Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim bedeutet somit eine Selbstverpflichtungserklärung der jeweiligen Beteiligung, die Vorgaben und Standards grundsätzlich anzuerkennen, um den erhöhten Anforderungen an die Transparenz, Steuerung und Kontrolle von kommunalen Unternehmen gerecht zu werden.

Der Rat beschließt den Beteiligungskodex für die Stadt Hildesheim und wird die Richtlinie bei Bedarf anpassen.

Die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen, Empfehlungen und Anregungen sollen für alle Beteiligten zu einer einheitlichen Leitlinie werden.

Hildesheim, im Mai 2021



Dr. Ingo Meyer

Oberbürgermeister

1. Konzeptionelle Grundlagen

1.1 Adressaten des Kodex

Der Beteiligungskodex richtet sich an die Führungen der Beteiligungen und ihre Organe ebenso wie an die städtischen Organe und zuständigen Bereiche.

Dem Rat, dem Verwaltungsausschuss (VA) und dem Finanzausschuss der Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der Finanzdezernentin oder dem Finanzdezernenten, dem Beteiligungsmanagement und den fachlich-inhaltlich zuständigen Bereichen der Stadt Hildesheim kommen bei der Koordinierung und Steuerung der Beteiligungen eine besondere Verantwortung zu. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, der jeweiligen Satzung und dem Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim.

1.2 Geltungsbereich des Kodex

1.2.1 Allgemeines

Im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb zu dienen. Anknüpfend daran und erweitert auf den kommunalen Bereich, umfasst der Beteiligungsbegriff hier im Sinne dieses Kodex sowohl Personen- und Kapitalgesellschaften (GmbH & Co. KG, GmbH, AG), Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) als auch Zweckverbände, an denen die Stadt Hildesheim beteiligt bzw. bei denen sie Mitglied ist.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen des Beteiligungskodex sind insbesondere auf Gesellschaften mit fakultativem Überwachungsorgan ausgerichtet, hier die GmbHs. Bei Beteiligungen ohne Überwachungsorgan oder vergleichbarem Organ werden die Aufgaben von der Anteilseignerversammlung wahrgenommen. Regelungen, die ausschließlich für das Überwachungsorgan gelten, bleiben dann unbeachtet.

Die Regeln und Handlungsempfehlungen stellen für alle Beteiligungen der Stadt Hildesheim, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt mehr als 50% betragen (Tochtergesellschaften), eine verbindliche Grundlage dar. Darüber hinaus finden sie sinngemäß Anwendung auf eigenbetriebliche Einrichtungen, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts, soweit keine übergeordneten Regelungen entgegenstehen. Soweit möglich, sollen die Satzungen und Geschäftsordnungen für die Geschäftsleitung sowie für das Überwachungsorgan entsprechend angepasst werden.

Den Beteiligungen, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Hildesheim 50% oder weniger betragen, wird die Richtlinie zur Anwendung empfohlen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mehrheit der Anteile Kommunen oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehört.

Genossenschaften, Vereine und Stiftungen werden aufgrund dort geltender spezialgesetzlicher Vorschriften vom Beteiligungskodex nicht erfasst. Die freiwillige analoge Anwendung ist jedoch möglich und erwünscht.

1.2.2 Aktiengesellschaften

Für Beteiligungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gelten besondere gesetzliche Vorschriften. Sie sollen soweit rechtlich zulässig von den Regelungen Gebrauch machen. Insbesondere die Regelungen dieses Kodex zur Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hildesheim und dem Tochterunternehmen sollen Anwendung finden.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen des Aktiengesetzes finden folgende Ziffern bei den Aktiengesellschaften von vornherein jedoch keine Anwendung:

- Ziff. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5
- Ziff. 3.1.3 und 3.1.4 mit der Maßgabe, dass das BM hier unterstützt und berät
- Ziff. 3.2.4, 3.2.5 und 3.2.6
- Ziff. 3.3.2.4, bezogen auf den Wirtschaftsplan des kommenden Jahres
- Ziff. 3.4.1
- Ziff. 4.1.5, 4.1.11 Satz 3, 4.1.12, 4.1.13 und 4.1.15
- Ziff. 4.2.6 bezogen darauf, dass die Geschäftsordnung von der Anteilseignerversammlung genehmigt wird
- Ziff. 4.3.2
- Ziff. 5.1.1 und 5.1.2
- Ziff. 5.2.1 und 5.2.2 S. 3
- Ziff. 7.2.2.1
- Ziff. 8.1.1 und 8.1.2

1.3 Begriffsdefinitionen

- Überwachungsorgan

Sofern im Rahmen des Beteiligungskodex von Überwachungsorgan bzw. Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern gesprochen wird, sind Aufsichtsräte aber auch die entsprechenden Organbezeichnungen von Zweckverbänden und Anstalten des öffentlichen Rechts bzw. deren Mitglieder mit inbegriffen.

- Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement in funktionaler Hinsicht ist der Sammelbegriff für die gesamten administrativen und operativen Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Beteiligungssteuerung stehen. Die Institution Beteiligungsmanagement hingegen ist die organisatorische Einheit der Stadt Hildesheim, die das funktionelle Beteiligungsmanagement wahrnimmt. Ihre Aufgabe ist es, sowohl die Steuerung nach gleichartigen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zu garantieren, als auch die Politik und Verwaltungsführung im Rahmen der Beteiligungssteuerung zu unterstützen.

- Fachlich-inhaltlich zuständiger Bereich

Mit dem fachlich-inhaltlich zuständigen Bereich der Stadt Hildesheim wird der gemäß Verwaltungsgliederungsplan für die jeweilige Beteiligung inhaltlich zuständige Fachbereich bezeichnet.

- Beteiligungen der Stadt Hildesheim

Die Begriffe „Beteiligungen“ bezieht sich auf die Definition unter Ziff. 1.2.

1.4 Entsprechenserklärung und Verbindlichkeit

Der Beteiligungskodex verzichtet auf die Wiedergabe von Regelungen, die als geltendes Recht ohnehin von allen Adressaten zu beachten sind. Es erfolgt lediglich ein Hinweis auf eine gesetzliche Regelung, sofern in zulässiger Weise hiervon abgewichen werden soll.

Die Regelungen wurden unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften entwickelt. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen, siehe auch Ziff. 1.2. Mit Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance-Bericht offen zu legen.

Die Entscheidung, von den Empfehlungen des Kodex abzuweichen, kann aus gewissen Gründen sinnvoll und notwendig sein; dies muss aber in der Erklärung zum Kodex begründet und transparent gemacht werden.

Über den Stand der Umsetzung und Einhaltung des Kodex werden daher von der Geschäftsleitung zusammen mit dem Jahresabschluss Entsprechenserklärungen abgegeben, die auch der Kenntnisnahme des Aufsichtsgremiums und des Beteiligungsmanagements bedürfen. Diese Erklärungen bestätigen, entsprechend des im Anhang bereitgestellten Musters (siehe Anlage) die Einhaltung des Kodex oder aber beschreiben und begründen alternativ die Abweichungen (*comply or explain*).

Das Ergebnis des Berichtes wird im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht der Stadt Hildesheim veröffentlicht.

1.5 Ziele des Beteiligungskodex

Der Beteiligungskodex stellt die Zusammenfassung der Grundsätze, Prinzipien und Regeln verantwortungsvoller Steuerung und Leitung von und in öffentlichen Unternehmen als Beteiligungen der Stadt Hildesheim dar. Der gewählte Begriff des *Public Corporate Governance Kodex* (PCGK) wird hierbei als Maßstab guter Unternehmensführung und -kontrolle in kommunalen Unternehmen verstanden. Ihm wird im Rahmen seiner Erklärungs-, Prozess-, Referenz- und Ordnungsfunktion vor allem ein grundlegender

Beitrag zu mehr Transparenz und damit verbundenem gegenseitigen Vertrauen zugeschrieben.

Mithilfe der Richtlinie will die Anteilseignerin Stadt Hildesheim dementsprechend die Erreichung langfristiger kommunalpolitischer und wirtschaftlicher Ziele positiv beeinflussen. Um eine angemessene Balance zwischen einer großen Managementfreiheit der Unternehmensleitungen und einem Mindestmaß an zentraler Steuerung zu gewährleisten, ist es erforderlich, einheitliche Grundsätze festzulegen, welche von den Beteiligten zu beachten sind. Des Weiteren wurden konkrete Maßnahmen und dazugehörige Instrumente festgelegt, um das Zusammenspiel von Beteiligungen und Anteilseignerin Stadt Hildesheim praktisch, effizient und nachhaltig zu gestalten und so für einen Ausgleich bei den vorhandenen beiderseitigen Informationsasymmetrien zu sorgen.

Des Weiteren soll mit Einführung der Richtlinie auch der Funktion der einzelnen installierten Aufsichtsgremien in den Unternehmen als Überwachungs- und Kontrollorgan im Rahmen des dualistischen Leitungsmodells der städtischen Tochtergesellschaften ausreichend Rechnung getragen werden. Denn als Bindeglied zwischen dem Unternehmen und der Anteilseignerin kommt den dorthin entsendeten Mitgliedern eine besondere Bedeutung zu, die mithilfe gemeinsam vereinbarter Rechte, Regeln und Transparenzvorgaben optimal unterstützt werden soll.

Nicht zuletzt soll der Kodex zudem die Umsetzung der strategischen Ziele der Stadt Hildesheim fördern.

Der Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim ersetzt somit die Beteiligungsrichtlinie vom 15.12.2008.

2. Anteilseigner

2.1 Grundsätzliches

2.1.1 Die Anteilseignerversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft.

2.1.2 Die gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten der Anteilseignerversammlung sind auch in der Satzung aufzunehmen. Durch die Satzung sollen zudem Geschäfte bestimmt werden, die der Zustimmung der Anteilseignerversammlung bedürfen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele,
- wesentliche Veränderungen des Unternehmens, insbesondere:
- Änderungen des Unternehmensgegenstandes, etwa durch Erschließung neuer oder Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder,
- wesentliche Umstrukturierungen oder Erweiterungen des Unternehmens,
- Vollständige oder teilweise Veräußerung sowie die Auflösung des Unternehmens, die Veräußerung von Rechten an Unternehmen,
- Vergleiche, Stundung und Erlass von Forderungen soweit die im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
- Die Entlastung des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung,
- Die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- Der Beschluss zum Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz-, Erfolgs- und Investitionsplan,
- Abweichungen zum Wirtschaftsplan, sofern sie den in Ziff. 8.2.7 festgelegten Umfang erreichen,
- Bestellung der Geschäftsleitung.

2.1.3 Die Anteilseignerversammlung ist gesetzlich grundsätzlich weisungsbefugt gegenüber der Geschäftsleitung.

2.1.4 Des Weiteren ist sie im Einzelfall aus wichtigem Grund auch weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Überwachungsorgans, sofern sie einen gesonderten Weisungsbeschluss darüber fasst.

2.1.5 Bei seiner Geschäftspolitik hat das Unternehmen die strategische Zielsetzung der Stadt Hildesheim zu berücksichtigen.

2.1.6 Die Bindung des Unternehmens an den Beteiligungskodex ist im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung festzulegen.

2.1.7 Bei allen in diesem Kodex genannten Fällen lässt die Stadt Hildesheim den elektronischen Postweg ausdrücklich zu. Dieser ist zudem aus Effizienzgründen der Papierform vorzuziehen, es sei denn es stehen rechtliche Gründe entgegen.

2.2 Die Stadt Hildesheim als Anteilseignerin

- 2.2.1** Die Stadt Hildesheim ist Anteilseignerin der Beteiligungen. Die städtischen Gremien werden als Organe bezüglich der Beteiligungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß § 58 i.V.m. § 76 Abs. 3 S. 1, § 71 NKomVG sowie der Hauptsatzung der Stadt Hildesheim tätig und fassen gem. § 138 Abs. 1 NKomVG entsprechende Weisungsbeschlüsse für die Anteilseignerversammlungen mit städtischen Vertreterinnen und Vertretern. Dem Rat obliegt die Beschlussfassung über die wesentlichen und grundsätzlichen Eigentümerentscheidungen, wie etwa die Bestimmung der Beteiligungspolitik sowie der Handlungsfelder und Grundstrukturen des Konzerns. Er entsendet Mitglieder in das jeweilige Überwachungs- oder Beratungsgremium des Unternehmens.
- 2.2.2** Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm bevollmächtigte Person ist gem. § 138 Abs. 1 NKomVG die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Hildesheim in der Anteilseignerversammlung der städtischen Beteiligungen. Bei ihrem oder seinem Stimmverhalten ist sie oder er an Weisungen der städtischen Gremien gebunden.
- 2.2.3** Dem Fachausschuss des Rates der Stadt Hildesheim obliegt die fachliche Vorbereitung, Erarbeitung von Empfehlungen für den Verwaltungsausschuss und den Rat in allen Beteiligungsfragen sowie die Beschlussfassung für die durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben.
- 2.2.4** Die Weisungsbeschlüsse für die Vertreterin oder den Vertreter der Stadt in der Anteilseignerversammlung werden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung gefasst.

3. Das Beteiligungsmanagement

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1** Die Stadt Hildesheim überträgt der Organisationseinheit Beteiligungsmanagement (BM) die Koordination und Überwachung von Aufgaben, die sich für die Stadt Hildesheim als Anteilseignerin, die sich aus den Gesetzen, den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen, den Geschäftsordnungen sowie diesem Kodex ergeben. In Ausübung dieser Aufgabenstellung vertritt das BM die Anteilseignerin Stadt Hildesheim und ist insoweit Ansprechpartner und Berater für die Beteiligungsunternehmen der Stadt Hildesheim gleichermaßen. Soweit nicht gesetzliche oder verwaltungsinterne Vorschriften entgegenstehen oder die Stadt eine anderweitige Regelung trifft, nimmt das BM im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gegenüber den Beteiligungsunternehmen sämtliche Rechte der Anteilseignerin Stadt Hildesheim wahr.

3.1.2 Das Beteiligungsmanagement wird durch die fachlich-inhaltlich zuständigen Fachbereiche bzw. Produktverantwortlichen der Verwaltung unterstützt.

3.1.3 Das BM erarbeitet Gesellschaftsverträge, Satzungen sowie Geschäftsordnungen und schlägt diese vor. Es prüft die Wahl der Rechtsform und bereitet die Umgründung oder Ausgründung federführend vor.

Hierzu gehört auch die gemäß § 152 NKomVG notwendige Anzeige und Genehmigung bei der Kommunalaufsichtsbehörde.

Bei der Gründung mittelbarer Beteiligungen sind die für das Anzeigeverfahren notwendigen Informationen dem BM rechtzeitig durch die entsprechende Gesellschaft bereitzustellen.

3.1.4 Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung wirtschaftlicher und leistungsspezifischer Synergiepotenziale im Gesamtkonzern Stadt Hildesheim soll Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbestandteile sein. Einzelinteressen sind diesem Gesamtinteresse unterzuordnen. In diesem Rahmen findet jederzeit eine enge Begleitung sowohl bei der Aufdeckung von Synergien als auch der Umsetzung durch das BM statt.

3.1.5 Das BM bereitet die Beschlüsse vor, die die Stadt Hildesheim als Anteilseignerin zu fassen hat.

3.1.6 Das BM betreibt die haushaltsmäßige Abwicklung in Bezug auf die Beteiligungen in seiner Produktzuständigkeit. Es bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

3.1.7 Das BM kann Gutachter- und Prüfungsaufträge in Beteiligungsfragen für die Anteilseignerin Stadt Hildesheim auf deren Kosten erteilen.

3.1.8 Das BM führt die digitalen und analogen Beteiligungsakten.

3.2 Zusammenarbeit mit den Organen der Gesellschaften

3.2.1 Das BM stimmt die Inhalte mit den Geschäftsleitungen ab, die über den Beteiligungsbericht hinaus veröffentlicht werden sollen bzw. dürfen.

3.2.2 Das BM hat die Aufgabe, Stellungnahmen insbesondere zu betriebswirtschaftlichen Fragen der Unterlagen des Überwachungsorgans zu erstellen. Hierzu zählt insbesondere die Sichtung der Beschlussvorlagen, deren Kommentierung und die Abgabe von Empfehlungen. Diese werden der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, der dauerhaften Vertreterin oder dem dauerhaften Vertreter aus der Verwaltung sowie der oder dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans zur Verfügung gestellt.

3.2.3 Die Organisation von Seminaren für die Tätigkeit des Überwachungsorgans findet in Absprache mit den Mandatsträgerinnen und den Mandatsträgern sowie den Gesellschaften statt.

- 3.2.4** Das BM wird durch die Geschäftsleitung mindestens zwei Wochen vor Umsetzung der Maßnahme über den Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen inklusive der Höhergruppierung, sofern es leitende Angestellte betrifft, informiert. Leitende Angestellte werden hier definiert als diejenigen, die Aufgaben wahrnehmen, die aufgrund ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Unternehmens einen maßgeblichen Einfluss haben. Dies sind in diesem Kontext Mitarbeitende, die entweder eine umfassende Handlungsvollmacht oder Prokura für die Gesellschaft innehaben, oder aber mindestens in der TVöD-Entgeltgruppe 13 oder in privatwirtschaftlichen Unternehmen in vergleichbarer Weise, eingestuft sind.
- 3.2.5** Alle in diesem Kodex genannten Berichte, Unterlagen und sonstigen Daten sind dem BM durch die Organe der Beteiligungen digital bereitzustellen.
- 3.2.6** Es wird jederzeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die für das Unternehmen relevanten Informationen durch das BM gewährleistet.

3.3 Berichtswesen

3.3.1 Quartalsberichte

- 3.3.1.1** Die Geschäftsleitung hat dem BM die für den Fachausschuss vorgesehenen Quartalsberichte der ersten drei Quartale des Geschäftsjahres für den Fachausschuss des Rates entsprechend dem jeweils durch das BM zur Verfügung gestellten gültigen und individuell vereinbarten Muster vorzulegen. Die Quartalsberichte sind spätestens sechs Wochen nach Quartalsende (31.03., 30.06. und 30.09.) durch die Geschäftsleitung dem BM vorzulegen.
- 3.3.1.2** Diese Quartalsberichte erhalten auch vom Unternehmen festzulegende Kennzahlen zur Errichtung eines Kennzahlencontrollings im Rahmen der Quartalsberichterstattung. Die Kennzahlen richten sich nach den individuellen Aufgaben der einzelnen Unternehmen und werden gemeinsam zwischen Unternehmen und BM entwickelt.
- 3.3.1.3** Des Weiteren ist im Rahmen der laufenden Berichterstattung gegenüber dem Überwachungsorgan und dem BM für alle Beteiligungen zu jedem Quartalsende bzw. in jeder Sitzung des Überwachungsorgans ein Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung durch die Geschäftsleitung vorzulegen.
- 3.3.1.4** Bestandteil der laufenden Berichterstattung gegenüber dem Überwachungsorgan und dem BM können auf Anforderung Liquiditätsberichte entsprechend dem gültigen Muster sein:
- Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens
 - Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahrs
- 3.3.1.5** Wesentliche Abweichungen sowie die Maßnahmen zur Gegensteuerung sind durch die Geschäftsleitung zu erläutern. Insbesondere die Analyse der

erwarteten Jahresergebnisse im Vergleich zum Plan und zum Vorjahr ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.

3.3.1.6 Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es zudem erforderlich werden, das BM auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichte) kurzfristig zu informieren oder Anfragen des Beteiligungsmanagements zu beantworten. Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

3.3.2 Beteiligungsbericht

3.3.2.1 Unabhängig davon, ob das jeweilige Unternehmen im Konzernabschluss konsolidiert wird, werden alle Unternehmen mit einer Beteiligung von mehr als 25% der Stadt Hildesheim (auch die Zweckverbände) in den jährlichen Beteiligungsbericht aufgenommen.

3.3.2.2 Der Beteiligungsbericht wird vom Beteiligungsmanagement erstellt und im Internet veröffentlicht.

3.3.2.3 Der Beteiligungsbericht beinhaltet für jedes Unternehmen folgende Informationen:

a) Informationen sind gemäß § 151 NKomVG im Beteiligungsbericht anzugeben:

- Gegenstand des Unternehmens
- Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens (Anteilseignerstruktur)
- Beteiligungen des Unternehmens
- Besetzung der Organe und der Geschäftsleitung
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahres sowie Lage des Unternehmens
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen.

b) Darstellung der Zahlungsverpflichtungen zwischen den Beteiligungen und den Anteilseignern. Hierfür sind folgende Informationen erforderlich:

- Betriebskostenzuschüsse
- Investitionszuschüsse
- Ausschüttungen an Anteilseigner
- Zuweisungen der Anteilseigner zur Verlustabdeckung
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen
- Zuschüsse jeglicher Art von und an die Gesellschaft
- Stand der von den Anteilseignern übernommenen Bürgschaften per 31.12.
- Gewährte Darlehen der Anteilseigner (Aufnahme, Tilgung, Stand per 31.12.).

c) Die wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, wie Eigenkapitalquote, Investitionsvolumen, etc.

- d) Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Sie können in verbaler Form oder in Zahlenreihen dargestellt werden. Die Art der Daten wird mit dem BM abgesprochen und soll denen der Quartalsberichterstattung entsprechen.
- e) Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsleitung / angestellte Personen / Auszubildende / Praktikantinnen und Praktikanten, Aushilfen).
- f) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Überwachungsorgans untergliedert nach einzelnen Bestandteilen. Gleiches gilt für die Mitglieder eines Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung.

3.3.2.4 Die genannten Daten für den Beteiligungsbericht werden von den Unternehmen spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres an das BM gegeben.

Zusätzlich werden folgende Unterlagen Teil des Beteiligungsberichts und sind durch das Unternehmen zur Verfügung zu stellen:

- die Bilanz des Vorjahres
- die Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres
- der Lagebericht des Vorjahres
- der Wirtschaftsplan des kommenden Jahres (sofern bereits beschlossen)
- Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers (Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung nach IDW PS 400)
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes (RPA)

3.3.3 Bericht zum Beteiligungskodex

3.3.3.1 Geschäftsleitung und Überwachungsorgan berichten jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance-Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Der Bericht ist bis zum 31.10. des Folgejahres vorzulegen.

3.3.3.2 Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Überwachungsorgans des jeweiligen Unternehmens werden ebenfalls im Corporate Governance-Bericht dargestellt. Dabei werden auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Überwachungsorgans gezahlten Aufwandsentschädigungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, gesondert angegeben. Unter Aufwandsentschädigungen werden hierbei alle vermögenswerten Leistungen, die zur Abgeltung von Aufwendungen gewährt werden, die mit der Tätigkeit als Mitglied des Überwachungsorgans verbunden sind, gefasst. Dies sind insbesondere tatsächliche wirtschaftliche Vorteile, als auch Auslagenersatz.

3.4 Sitzungsunterlagen

- 3.4.1** Vorlagen für Versammlungen des Überwachungsorgans und der Anteilseigner sind dem BM frühzeitig im Entwurfsstatus vorzulegen bevor sie an die Mitglieder der Organe verschickt werden.
- 3.4.2** Die endgültigen Unterlagen sind dem BM inklusive Niederschrift und Tischvorlagen gemeinsam mit den Mitgliedern der Organe zur Verfügung zu stellen.

4. Überwachungsorgan

4.1 Grundsätzliches

- 4.1.1** Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Anteilseignern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung ein (fakultatives) Überwachungsorgan zu bilden (§ 137 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG i.V.m. § 52 GmbHG). Es wird grundsätzlich von der Regelung Gebrauch gemacht und ein fakultatives Überwachungsorgan gebildet.
- 4.1.2** Die zu entsendenden Mitglieder des Überwachungsorgans bestimmen sich nach den Regelungen des Anteilseignervertrages. Diese werden dem Rat zu Beginn der Kommunalwahlperiode sowie bei Änderungen zur Kenntnis gegeben. Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Überwachungsorgans erfolgt durch Beschluss der Anteilseignerversammlung bzw. bei Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach den jeweiligen Vorschriften.
- 4.1.3** Das Mandat für das Überwachungsorgan endet spätestens mit Ablauf der Kommunalwahlperiode und wird fortgeführt bis das neue Überwachungsorgan bestellt ist. Diese Regelung gilt für alle Mitglieder des Überwachungsorgans.
- 4.1.4** Ist nur ein Mitglied für das Überwachungsorgan zu benennen, soll dies gem. § 138 NKomVG die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sein. Sind mehrere Vertreter der Stadt Hildesheim zu benennen, soll die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister berücksichtigt werden, es sei denn sie oder er verzichtet darauf. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist durch Ratsbeschluss zu benennen, sofern sie oder er nicht kraft Gesetz benannt ist sie oder er nicht geborenes Mitglied des Überwachungsorgans ist. Der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kann sich auch durch eine andere Mitarbeiterin oder einen anderen Mitarbeiter der Verwaltung anstatt ihrer oder seiner Stelle vertreten lassen (dauerhafte Vertretung gem. § 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG). Die dauerhafte Vertretung wird dem Rat der Stadt Hildesheim zur Kenntnis gegeben.

- 4.1.5** Einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des städtischen BM wird jederzeit das Recht eingeräumt, als Gast an Sitzungen des Überwachungsorgans teilzunehmen. Ihr oder ihm wird dabei auch jederzeit ein Rederecht gewährt.
- 4.1.6** Das Überwachungsorgan wirkt auf eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Berichterstattung durch die Geschäftsleitung hin. Die Berichte sollen sich an § 90 AktG orientieren und haben auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung Auskunft zu geben.
- 4.1.7** Das Überwachungsorgan kann weitere fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, in denen bestimmte Sachthemen behandelt werden. Diesen Ausschüssen kann jedoch keine Entscheidungskompetenz zugewiesen werden.
- 4.1.8** Die Sitzungen des Überwachungsorgans finden in nichtöffentlicher Sitzung statt
- 4.1.9** Für alle Mitglieder des Überwachungsorgans wird in den Gesellschaftsverträgen bestimmt, dass die §§ 394, 395 AktG entsprechend gelten. Darüber hinaus sind alle Mitglieder des Überwachungsorgans zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit ist nicht auf die Dauer des Mandates für das Überwachungsorgan beschränkt, sondern besteht nach dem Ausscheiden fort.

- 4.1.10** Das Überwachungsorgan gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenzen, sofern gesetzlich Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- 4.1.11** Sofern die Beschlussunfähigkeit festzustellen ist, kann die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans unter Beachtung der restlichen Ladungsformalitäten mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche zu einer neuen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einladen. Die Einladung hierzu ist allen Mitgliedern des Überwachungsorgans unverzüglich zuzustellen. In dieser Sitzung gilt das Überwachungsorgan unbeachtlich der Zahl der Anwesenden als beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- 4.1.12** Die Tagesordnung für die Sitzungen des Überwachungsorgans werden gemeinsam durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans, die Geschäftsleitung und das BM entworfen.
Als regelmäßiger Tagesordnungspunkt wird hierbei der Bericht des Beteiligungsmanagements aufgenommen.
- 4.1.13** Die Einladungen und zugehörigen Unterlagen zu den Sitzungen des Überwachungsorgans werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Überwachungsorgans, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Geschäftsleitung, an alle Mitglieder des Überwachungsorgans und das BM zugestellt. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

- 4.1.14** Zur Vorbereitung der Sitzungen findet eine gemeinsame Vorbesprechung zwischen dem BM und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister bzw. der anderen Mitarbeiterin oder dem anderen Mitarbeiter der Verwaltung, die oder der stattdessen entsandt wurde sowie zwischen dem BM und der oder dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans statt.
- 4.1.15** Über die Sitzungen des Überwachungsorgans ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern und dem BM spätestens 14 Tage nach dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

4.2 Aufgaben

- 4.2.1** Grundsätzlich ergeben sich die Aufgaben des Überwachungsorgans aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung des jeweiligen Unternehmens. Des Weiteren berät das Überwachungsorgan die Beschlüsse der Anteilseignerversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen. Durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sollen zudem Geschäfte bestimmt werden, die der Zustimmung des Überwachungsorgans bedürfen. Hierzu gehören im Wesentlichen:
- Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung
 - der Beschluss über den Wirtschaftsplan, bestehend aus Finanz-, Erfolgs- und Investitionsplanung,
 - Abweichungen vom Wirtschaftsplan, sofern sie den in Ziff. 8.2.7 festgelegten Umfang erreichen,
 - die Personalplanung in Zusammenhang mit der Unternehmensplanung,
 - Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern, sofern sie vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichen,
 - sämtliche Investitionen, deren Kosten im Einzelfall einen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung bestimmten Betrag, überschreiten, sofern sie vom genehmigten Wirtschaftsplan abweichen,
 - Übernahme von Bürgschaften jeder Art sowie der Abschluss von Sicherungsübereignungsverträgen sowie Verpfändungen,
 - die Aufnahme von Krediten, sofern sie den im genehmigten Wirtschaftsplan genehmigten Rahmen übersteigen.
- 4.2.2** Aufgabe des Überwachungsorgans ist es, die Geschäftsleitung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 4.2.3** Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsleitungsentscheidungen. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

- 4.2.4** Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse überprüfen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass mindestens alle zwei Jahre über Verbesserungsmöglichkeiten beraten wird. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.
- 4.2.5** Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion achtet das Überwachungsorgan darauf, dass die operativen Ziele, die von der Gesellschaft verfolgt werden, den strategischen Zielen der Anteilseigner nicht entgegenstehen.
- 4.2.6** Das Überwachungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Anteilseignerversammlung genehmigt wird.
- 4.2.7** Mitglieder des Überwachungsorgans sind für die Ausübung des Mandates persönlich verantwortlich und üben ihr Mandat auch persönlich aus; dauerhafte aber auch einmalige Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall sind daher nicht zulässig.

Abwesende Mitglieder des Überwachungsorgans in fakultativen Aufsichtsräten sollen daher nur dadurch an der Beschlussfassung des Überwachungsorgans und seiner Ausschüsse teilnehmen können, dass sie ein anderes ordentliches Mitglied des Überwachungsorgans zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen (Stimmvollmacht), oder dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

- 4.2.8** Jedes Mitglied des Überwachungsorgans muss durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation sowie durch fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie erfüllen kann.
- 4.2.9** Mitglieder des Überwachungsorgans sollen darauf achten, dass für die Wahrnehmung ihrer Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sollen insgesamt nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen in Gesellschaften wahrgenommen werden, wobei ein Überwachungsorganvorsitz doppelt zählt. Dies gilt nicht für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister sowie für die dauerhafte Vertreterin oder den dauerhaften Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- 4.2.10** Mitglieder des Überwachungsorgans sollen in einem Geschäftsjahr an allen Sitzungen des Überwachungsorgans teilnehmen. Falls ein Mitglied des Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans nach Ziff. 6.3 vermerkt werden.

4.3 Vorsitzende / Vorsitzender des Überwachungsorgans

- 4.3.1** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans koordiniert die Arbeit des Überwachungsorgans, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Überwachungsorgans nach außen wahr.

- 4.3.2** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll mit der Geschäftsleitung und dem BM regelmäßig Kontakt halten und mit diesen die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.
- 4.3.3** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsleitung informiert. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll sodann das Überwachungsorgan unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung des Überwachungsorgans einberufen.
- 4.3.4** Sofern kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde, beschäftigt sich das Überwachungsorgan mit der Auswahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers. Den Prüfungsauftrag erteilt das gem. Gesellschaftsvertrag oder Satzung zuständige Organ.
- 4.3.5** Bei der Vergabe des Prüfungsauftrags für die Abschlussprüfung soll die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans von der Möglichkeit, den Prüfungsauftrag zu erweitern oder eine Sonderprüfung festzulegen, Gebrauch machen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes und des Beteiligungsmanagements berücksichtigen.
- 4.3.6** Die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Überwachungsorgans zu achten.
- 4.3.7** Sofern die oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans verhindert ist, nimmt der oder die stellvertretende Vorsitzende deren oder dessen Aufgaben wahr.

4.4 Zusammensetzung

- 4.4.1** Das Überwachungsorgan soll nicht mehr als neun Mitglieder haben und dabei eine externe Fachkraft, die nicht dem Rat der Stadt Hildesheim angehört, berücksichtigen. Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sind in der Anzahl nicht enthalten. Mandate von Frauen werden begrüßt.
- 4.4.2** Bei Vorschlägen zur Wahl von Mitgliedern des Überwachungsorgans soll darauf geachtet werden, dass dem Überwachungsorgan nur Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und unabhängig sind.
- 4.4.3** Mitglied eines Überwachungsorgans soll nicht sein, wer in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu dem Unternehmen oder dessen Geschäftsleitung steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen könnte. Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

4.5 Aufwandsentschädigung

- 4.5.1** Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Überwachungsorgans wird durch Beschluss der Anteilseignerversammlung festgelegt. Die Rahmenbedingungen für die Aufwandsentschädigung der Überwachungsorgane werden in öffentlicher Sitzung durch den Rat der Stadt Hildesheim behandelt.
- 4.5.2** Die Gesamtbezüge des Überwachungsorgans werden im PCG-Bericht ausgewiesen, vergleiche Ziff. 3.3.3.2. Zudem werden sie auch im Anhang zum Jahresabschluss genannt.

4.6 Interessenkonflikte

- 4.6.1** Jedes Mitglied des Überwachungsorgans ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 4.6.2** Städtische Vertreterinnen und Vertreter in Überwachungsorganen haben die Umsetzung des Unternehmensziels sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit daraufhin zu hinterfragen. Sie sollen sich aktiv dafür einsetzen, dass der Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim in den Unternehmen umgesetzt wird.
- 4.6.3** Jedes Mitglied eines Überwachungsorgans hat zu Beginn seiner Amtszeit gegenüber dem Unternehmen schriftlich zu erklären, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt. Die Geschäftsleitung weist dies gegenüber dem BM nach.
- 4.6.4** Während seiner Amtszeit hat jedes Mitglied eines Überwachungsorgans Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können und gegenüber dem Beginn seiner Amtszeit neu entstanden sind, dem Überwachungsorgan und dem Geschäftsführer gegenüber offenzulegen. Das Überwachungsorgan soll in einem regelmäßigen Bericht an die Anteilseignerversammlung aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitgliedes eines Überwachungsorgans sollen zur Beendigung des Mandates führen.

5. Geschäftsleitung

5.1 Grundsätzliches

- 5.1.1** Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie etwaiger Weisungen und Beschlüsse der Anteilseignerversammlung und des Überwachungsorgans unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze und Ziele des Beteiligungskodexes der Stadt Hildesheim sowie unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der vorliegende Kodex findet Beachtung. Im Anstellungsvertrag wird zu diesem Zweck die Beachtung des Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.
- 5.1.2** Die Geschäftsleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsleitung wird durch die Anteilseignerversammlung im Einvernehmen mit dem Überwachungsorgan bestellt und abberufen.
- 5.1.3** Eine Bestellung zur Geschäftsleitung soll grundsätzlich für fünf Jahre erfolgen. Wiederholte Bestellungen oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils höchstens für fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Anteilseignerbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.
- 5.1.4** Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll in deren Anstellungsvertrag eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden. Gemeinsam mit der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.
- 5.1.5** Das im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung benannte zuständige Gremium erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung. Bei mehreren geschäftsführenden Personen soll eine Geschäftsverteilung Bestandteil der Geschäftsordnung sein.
- 5.1.6** Die Geschäftsleitung soll sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages konzentrieren.
- 5.1.7** Die Geschäftsleitung nimmt auf Einladung an den Sitzungen der politischen Gremien (Rat, Fachausschüsse u.a.) teil.

5.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 5.2.1** Die Geschäftsleitung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens und ist dabei an Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck gebunden. Die Geschäftsleitung stimmt auf Basis des Unternehmensgegenstandes und -zwecks die strategische Ausrichtung mit dem Überwachungsorgan ab und bezieht die Anteilseigner in angemessenem Umfang mit ein.

- 5.2.2** Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auch auf deren Beachtung durch die direkten und mittelbaren Beteiligungen hin (*Compliance*). Hier zu nennen sind insbesondere die steuerrechtlichen Vorgaben, die EU-Beihilfevorschriften, das Vergaberecht sowie Antikorruptionsvorschriften. Sie berichtet dem Überwachungsorgan einmal jährlich über den Stand der Compliance.
- 5.2.3** Personalführung und Arbeitspolitik stellen zentrale Aufgaben der Unternehmensführung dar. Die Geschäftsleitung soll den Beschäftigten wertschätzend, respektvoll und fair begegnen, ihre Gesundheit fördern sowie klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Gesellschaftszwecks für die Mitarbeitenden definieren. Zudem soll auf Leiharbeitsverhältnisse verzichtet, wie auch die Rechte von Beschäftigten mit Behinderung berücksichtigt und die Gleichstellung der Geschlechter gefördert werden.
- 5.2.4** Die Geschäftsleitung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen.
- 5.2.5** Bei Bedarf soll ein internes Revisionssystem eingerichtet werden. Die interne Revision sollte dann als eigenständige Organisationseinheit wahrgenommen werden.
- 5.2.6** Die Geschäftsleitung hat ein Berichtswesen aufzubauen. Das Überwachungsorgan und das BM sind regelmäßig, zeitnah und umfassend über die für das Unternehmen relevanten Punkte der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren (vgl. Ziff. 3.3). Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen sind gesondert darzustellen und zu begründen.
- 5.2.7** Die Geschäftsleitung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß der Vorschriften des HGB und des HGrG sowie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung auf. Nach Möglichkeit sollen Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt vor Aufstellung des Jahresabschlusses mit dem BM geklärt werden.
- 5.2.8** Die Geschäftsleitung hat die Regelungen der jeweils gültigen Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Hildesheim zu berücksichtigen.

5.3 Vergütung

- 5.3.1** Sämtliche Vergütungsbestandteile werden durch das Überwachungsorgan festgelegt und sollen für sich und insgesamt angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung insgesamt, der Grad der Verantwortung, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung

seines Vergleichsumfelds (Bonus-Malus-System).

- 5.3.2** Die Vergütung soll fixe und variable Bestandteile umfassen und ist in den Dienstverträgen zweifelsfrei festzulegen. Variable Komponenten der Vergütung werden in regelmäßigen Abständen, möglichst jedoch für die Dauer von mehreren Geschäftsjahren in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt und orientieren sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung. Bei den variablen Komponenten sollen vor allem langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung berücksichtigt und auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen werden. Die Erarbeitung der Zielvereinbarung erfolgt durch das BM mit der Geschäftsleitung und wird dem Überwachungsorgan vorgeschlagen.
- 5.3.3** Eine nachträgliche unterjährige Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter wird ausgeschlossen.

5.4 Interessenkonflikte und Nebentätigkeiten

- 5.4.1** Mitglieder der hauptamtlichen Geschäftsleitung unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 5.4.2** Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Unternehmenszweck verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsleitung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Mitglieder der Geschäftsleitung und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich, noch für andere Personen von Dritten Vorteile fordern, annehmen oder diesen ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Die analoge Anwendung der Dienstanweisung der Stadt Hildesheim zum Verfahren bei der Annahme und Vermittlung von Zuwendungen sowie den Richtlinien der Stadt Hildesheim zur Korruptionsvorbeugung wird empfohlen. Die jeweils gültige Form wird der Gesellschaft durch das BM zur Verfügung gestellt.
- 5.4.3** Jedes Mitglied der Geschäftsleitung legt Interessenkonflikte der oder dem Vorsitzenden des Überwachungsorgans gegenüber unverzüglich offen und informiert die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits, haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen, die nicht solche sind, die das Kerngeschäft des Unternehmens betreffen, bedürfen der Zustimmung des Überwachungsorgans.

Der Kreis der den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Personen setzt sich aus den in § 138 Abs. 1 InsO (Insolvenzordnung) genannten Personen zusammen. Zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung nahestehenden Unternehmen zählen in Anlehnung an den DRS 11 des Deutschen Rech-

nungslegungs-Standards Committee e.V. solche juristischen Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbindung auf ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken können, sowie diejenigen juristischen Personen, die von einem Mitglied der Geschäftsleitung beherrscht werden können oder auf die ein Mitglied der Geschäftsleitung wesentlich einwirken kann.

- 5.4.4** Die Übernahme oder Ausübung einer auf Erwerb gerichteten Nebentätigkeit, einer freiberuflichen Tätigkeit oder eines Gewerbes darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Überwachungsorgans gestattet sein.
- 5.4.5** Mitglieder der Geschäftsleitung sollen ebenfalls sonstige Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate eines Überwachungsorgans außerhalb des Konzerns Stadt Hildesheim, nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Überwachungsorgans übernehmen.

6. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan

6.1 Kreditgewährung

Kredite des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits werden nicht gewährt.

6.2 Vermögensschadenhaftpflicht-/ Directors-and-Officers-Versicherung

Je nach Risikobewertung auf Vorschlag der Geschäftsleitung soll das Überwachungsorgan entscheiden, ob eine Vermögensschadenhaftpflicht- oder eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans abgeschlossen wird. Wird eine D&O-Versicherung abgeschlossen, muss ein angemessener Selbstbehalt im Schadensfall für die Mitglieder des Überwachungsorgans und für die Geschäftsleitung in Relation zur Vergütung vereinbart werden. Hier ist als Anhaltspunkt ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsleitung vorzusehen.

6.3 Corporate Governance Bericht

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan sollen gemeinsam den Bericht zum Beteiligungskodex erstellen. Dieser enthält eine jährliche Erklärung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde sowie die Erläuterungen zu Abweichungen. Für das Überwachungsorgan liefert die oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung die notwendigen Informationen. Die Geschäftsleitung ist

zuständig für die termingerechte Übersendung im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht zum 31.10. des Jahres.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1** Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss und Lagebericht bzw. durch den Konzernabschluss und Konzernlagebericht des Unternehmens informiert. Jahresabschlüsse oder Konzernabschlüsse sowie Lageberichte oder Konzernlageberichte werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften bestehen oder gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und nach diesen Vorschriften geprüft.
- 7.1.2** Der Jahresabschluss oder Konzernabschluss und der Lagebericht oder Konzernlagebericht werden von der Geschäftsleitung aufgestellt und von der Abschlussprüferin oder von dem Abschlussprüfer und vom Überwachungsorgan geprüft. Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hildesheim (RPA) bleiben unberührt.

7.2 Abschlussprüfung

7.2.1 Grundsätzliches und Prüfungsumfang

- 7.2.1.1** Das gem. Gesellschaftsvertrag oder Satzung zuständige Organ erteilt der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer nach vorheriger Zustimmung des RPA den Prüfungsauftrag und trifft mit ihr oder ihm die Honorarvereinbarung. Es soll mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vereinbart werden, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Überwachungsorgans bzw. des Prüfungsausschusses über die während der Prüfung auftretenden möglichen Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.
- 7.2.1.2** Die zeitliche Planung der Jahresabschlussprüfung ist mit dem BM abzustimmen, um eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses und die Einholung der Weisung für die Anteilseignerversammlung durch die städtischen Gremien zu gewährleisten. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsleitung rechtzeitig aufzustellen und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres prüfen zu lassen. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer bestätigt gem. Ziff. 10.3 zudem die für den kommunalen Gesamtabschluss notwendigen Unterlagen bis zum in der jeweils gültigen Richtlinie zum Gesamtabschluss der Stadt Hildesheim festgelegten Datum.

Eine Feststellung durch die Gesellschaftsgremien erfolgt innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

- 7.2.1.3** Das BM kann dem Überwachungsorgan im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer empfehlen, den Prüfungsauftrag zu erweitern oder eine Sonderprüfung festzulegen.
- 7.2.1.4** Die Rechte des RPA bleiben unberührt.
- 7.2.1.5** Das Überwachungsorgan vereinbart, dass die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Überwachungsorgans wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Bei Unternehmen ohne Überwachungsorgan soll die Geschäftsleitung mit der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer entsprechende Berichts- und Informationspflichten vereinbaren.
- 7.2.1.6** Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach §§ 53 ff HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen. Der vollständige Fragenkatalog muss Bestandteil des Prüfungsberichts sein.
- 7.2.1.7** Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer führt zudem eine Prüfung der Abweichungen zum Wirtschaftsplan des Prüfjahres sowie nach Bedarf eine Prüfung nach IDW PS 700 zur Prüfung und Darstellung beihilferechtlicher Risiken durch.
- 7.2.1.8** Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer muss nach einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren gewechselt werden (Rotationsprinzip). Der bloße Austausch der Person der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers im Rahmen des Unternehmens ist nicht ausreichend.
- 7.2.1.9** Die zum Jahresabschluss zugehörigen Unterlagen sollen gemäß § 36 Abs. 1 EigBetrVO ortsüblich bekannt gemacht werden. Das dazu notwendige Verfahren wird zwischen dem BM und der Beteiligung abgestimmt.

7.2.2 Durchführung der Erstellung und Beschlussfassung

- 7.2.2.1** Nach der Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer ist dem BM und RPA der Entwurf des Jahresabschlussberichtes zur Verfügung zu stellen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können. Das RPA und das BM der Stadt Hildesheim sind im Anschluss, aber vor Fertigstellung des Prüfberichtes durch die Geschäftsleitung zum Abschlussgespräch bzw. Konzernabschlussgespräch mit dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin einzuladen. Sie sind über die wesentlichen Erkenntnisse, die die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer im Rahmen ihrer oder seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, umfassend zu informieren. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer soll auch die Ergebnisse und

Empfehlungen darstellen, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichtes sein müssen, aber für die Anteilseigner, wie auch für das Überwachungsorgan und die Geschäftsleitung, bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können (*Management-Letter*).

- 7.2.2.2** Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Überwachungsorgans bzw. des entsprechenden Ausschusses des Überwachungsorgans über den Jahres- bzw. Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfung. Gegebenenfalls nimmt die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer auf Einladung auch an den Ausschusssitzungen der Anteilseignerin teil.
- 7.2.2.3** Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind dem BM nach dem Abschlussgespräch ein Exemplar und dem RPA zwei Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen. Dies gilt ebenfalls für die Tochterunternehmen.

8. Wirtschaftsplan

8.1 Terminplanung und Vorbesprechung

- 8.1.1** Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Ende des aktuellen Wirtschaftsjahres von der Geschäftsleitung, möglichst bis zum 30.09. bzw. drei Monate vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, aufzustellen und dem BM im Entwurf zur Verfügung zu stellen.
- 8.1.2** Spätestens zum 30.11. bzw. einen Monat vor Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres ist der Wirtschaftsplan des Folgejahres durch das zuständige Organ zu beschließen.

8.2 Inhalt des Wirtschaftsplanes, Vorgaben

- 8.2.1** Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan. Ihm ist zusätzlich eine Stellenübersicht beizufügen.
- 8.2.2** Für die Erstellung von Erfolgsplänen, Liquiditätsplänen und Investitionsplänen gelten die gesetzlichen Vorgaben. Diese Pläne sind mit dem strategischen Konzept der Unternehmen verbunden und haben die qualitativen und quantitativen Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.
- 8.2.3** Die längerfristige Finanz-, Erfolgs-, und Investitionsplanung wird jährlich für die auf das geplante Wirtschaftsjahr folgenden drei Jahre erstellt.

- 8.2.4** Der Finanzplan enthält die geplanten Einzahlungen und Auszahlungen für den Planungszeitraum.
- 8.2.5** Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.
- 8.2.6** Zum Wirtschaftsplan sollen die wesentlichen Grundlagen, Annahmen und Schätzungen als Erläuterungen angegeben werden.
- 8.2.7** Sofern unterjährig Änderungen des Wirtschaftsplanes notwendig sind oder durch äußere Umstände Abweichungen auftreten, sollen diese, insoweit sie in den Erträgen, Aufwendungen oder der Liquidität jeweils für sich genommen um 30% abweichen, erneut durch die Geschäftsleitung zur Beschlussfassung durch das zuständige Organ vorgelegt werden.

9. Rechnungsprüfungsamt

9.1 Grundsätzliches

- 9.1.1** Die Prüfungsrechte für das RPA gemäß dem Umfang von § 158 NKomVG i.V.m. §§ 53, 54 HGrG sind im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung festzuschreiben.
- 9.1.2** Das RPA nimmt die in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen eingeräumten Rechte nach § 158 NKomVG wahr. Zuständig ist in der Regel das RPA der Stadt Hildesheim.

9.2 Prüfungsrechte

9.2.1 Kleine Kapitalgesellschaften

Für direkte Beteiligungen, die kleine Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB sind, besteht die Pflicht der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Jahresabschlussprüfung für Eigenbetriebe gem. der Eigenbetriebsverordnung, sofern ein entsprechender Verweis im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung enthalten ist. Somit obliegt dem RPA die Prüfung des Jahresabschlusses, welches wiederum eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer mit der Prüfung beauftragen kann. Die Gesellschaft kann auch im Einvernehmen mit dem RPA eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer beauftragen. Der Entwurf des Prüfungsberichtes inklusive Lagebericht ist dem RPA vor dem Abschlussgespräch zur Verfügung zu stellen, damit die Möglichkeit besteht, ergänzende Feststellungen gem. § 28 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung bzw. § 27 KomAnstVO zu treffen. Dieser Feststellungsvermerk vom RPA ist in den endgültigen Prüfungsbericht zu integrieren. Nach der Feststellung des Prüfungsberichtes geht ein Exemplar an das RPA zur Kenntnis.

Für kleine mittelbare Kapitalgesellschaften gilt gem. § 158 Abs. 3 NKomVG die Berücksichtigung von §§ 53, 54 HGrG.

9.2.2 Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften

Die mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 2 und 3 HGB sind gem. § 158 Abs. 1 S. 3 NKomVG nach §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Die Anteilseignerversammlung wählt eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer gem. § 319 Abs. 1 S. 1 HGB i.V.m. § 158 Abs. 1 S. 3 NKomVG. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach §§ 53 ff HGrG zu beauftragen.

10. Konzernabschluss der Stadt Hildesheim

- 10.1** Es ist ein konsolidierter Konzernabschluss aller zu konsolidierenden städtischen Beteiligungen mit dem Kernhaushalt der Stadt Hildesheim zu erstellen. Daher sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen gem. § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen des Unternehmens mit der Stadt Hildesheim oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben (siehe jeweils gültige Gesamtabschlussrichtlinie Stadt Hildesheim).
- 10.2** Der Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Hildesheim wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach § 128 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 und 3 NKomVG sowie den weiteren Regelungen der Gesamtabchlussrichtlinie der Stadt Hildesheim erstellt.
- 10.3** Alle Angaben sollen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer bestätigt werden. Die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer ist ab Prüfungsjahr 2019 zusätzlich mit der Prüfung des in den Positionenrahmen des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Hildesheim übergeleiteten HGB-Abschlusses zu beauftragen.

11. Änderungsklausel

Wesentliche Änderungen des Beteiligungskodex erfolgen durch Ratsbeschluss.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 16.03.2021 in Kraft.

Anlage:

Muster Corporate Governance-Bericht der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans

Anlage 1

Bericht zum Kodex

**Bericht des Vorstandes / der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans
der xyz AG / GmbH**

zum

“Beteiligungskodex der Stadt Hildesheim”

Die xyz AG / GmbH entspricht im Geschäftsjahr 201X den vom Rat der Stadt Hildesheim in öffentlicher Sitzung am xx.xx.201x beschlossenen Grundsätzen guter Unternehmens- und Beteiligungsführung in der Stadt Hildesheim, wobei nachfolgend aufgeführte Abweichungen gelten:

Zu Nr. 1 xxx

zu Nr. 10 yy

ZU Nr. 100 zzz

Hildesheim, xx.xx.201x

Für das Überwachungsorgan	Für den Vorstand/die Geschäftsführung
Name	Name
Unterschrift	Unterschrift